

## **Satzung: Kokobelly Geburtshaus Mainz e.V.**

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Kokobelly Geburtshaus Mainz“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „Kokobelly Geburtshaus Mainz e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein „Kokobelly Geburtshaus Mainz e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).  
Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens nach § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO, insbesondere im Hinblick auf die Versorgung von Schwangeren, Kindern und deren Familien in der Schwangerschaft, während der Geburt, des Wochenbettes und in der Stillzeit. Außerdem fördert der Verein Alternativen in der Geburtshilfe in Verbindung mit einer physiologischen Geburt und freier Wahl des Geburtsortes für werdende Eltern im Rhein-Main-Gebiet. Des Weiteren erweitert der Verein die Informationsmöglichkeiten für Schwangere und Familien, unterstützt Frauen und Familien bei der Wahl des Geburtsortes durch individuelle Beratung und informiert über Möglichkeiten und Grenzen der außerklinischen Geburtshilfe.  
Zudem fördert der Verein die wohnortnahe Betreuung und Beratung von Frauen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft oder Lebenslage.
2. Der Satzungszweck wird unter anderem durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - Aufbau und Unterhalt eines Geburtshauses.
  - Ermöglichung der Durchführung von Schwangerschaftsvorsorge, außerklinischer Geburtshilfe, Wochenbettbegleitung sowie Kursangebote für Schwangere, werdende Eltern und Familien.
  - Ausrichten von Informationsveranstaltungen und Fortbildungen für die im Geburtshaus beschäftigten Personen und interessierten Frauen/Familien rund um die Themen Schwangerschaft, Geburt und Elternsein.
  - Bereitstellung von Einsätzen in der Freiberuflichkeit für Hebammenstudierende.
  - Bezuschussung von Kursangeboten und Rufbereitschaftspauschalen für Frauen und Familien ohne ausreichende Finanzierungsmöglichkeit.
  - Unterstützung von Hebammen insbesondere durch finanzielle oder sachliche Hilfen wie Zuschüsse zur Erstausrüstung, zur Ausübung der freiberuflichen Tätigkeit oder zur Finanzierung der Berufshaftpflichtversicherung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und sich zum Vereinszweck bekennt.
2. Der Verein unterscheidet zwischen
  - ordentlichen Mitgliedern,
  - fördernden Mitgliedern (passive Mitglieder) sowie
  - juristischen Personen als fördernde Mitglieder.Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
3. Anträge auf Mitgliedschaft in dem Verein sind schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt das Mitglied die Satzung und die Geschäftsordnung des Vereins an. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
4. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Auflösung (bei juristischen Personen) des Mitglieds.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich oder in Textform zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher zugehen.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es:
  - den Zielen oder Interessen des Vereins schwer zuwiderhandelt,
  - das Ansehen des Vereins nachhaltig schädigt oder
  - trotz zweimaliger Mahnung ein Jahr mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.
4. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Berufung eingelegt werden; über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon ausgeschlossen.

### **§ 5 Beiträge**

1. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Mitgliedsbeitrags fest und bestimmt zugleich, ob der Beitrag jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich zu entrichten ist. Der Beitrag ist jeweils spätestens am letzten Tag der festgelegten Zahlungsperiode fällig.
2. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

### **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie kann als Präsenzversammlung, als digitale Versammlung (z. B. per Videokonferenzsystem) oder als hybride Versammlung durchgeführt werden. Digitale und hybride Mitgliederversammlungen sind

Präsenzversammlungen gleichgestellt; sämtliche Mitgliedschaftsrechte, einschließlich Rede-, Antrags- und Stimmrechte, können auch auf elektronischem Wege ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Beratung und Beschlussfassung über die Aufgaben des Vereins.
2. Entgegennahme des Jahresberichtes.
3. Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Vorjahres sowie die Entlastung des Vorstandes.
4. Beschlussfassung über die Jahresplanung vom nächsten Geschäftsjahr.
5. Die Wahl des Vorstandes.
6. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie die Verabschiedung oder Änderung der Beitragsordnung.
7. Die endgültige Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung.
8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
9. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes.
10. Beschlüsse über die inhaltliche oder berufliche Ausgestaltung der geburtshilflichen Hebammentätigkeit sind ausgeschlossen.

#### **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform, insbesondere per E-Mail, an die vom Mitglied zuletzt angegebene Adresse, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung. Die Einladung gilt am nächsten Werktag nach der Absendung als zugestellt. Sie gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt vom Mitglied schriftlich oder elektronisch bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt wird. Der Gegenstand der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss in der Tagesordnung (Einladung) angegeben sein.

#### **§ 9 Beschlussfähigkeit und Protokoll**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen erneut einzuladen; die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Stimmen können schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege abgegeben werden. Bei schriftlicher oder textförmiger Stimmabgabe ist die Stimme bis zum Beginn der Abstimmung beim Vorstand einzureichen. Für Beschlüsse genügt eine offene Abstimmung. Geheime Wahlen finden nur statt, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Mitgliederversammlung dies beschließt. In diesem Fall legt der Vorstand ein geeignetes Verfahren zur geheimen Stimmabgabe fest.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem zu Beginn der Versammlung gewählten Protokollführer und von dem/der Versammlungsleiter:in.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern. Der erweiterte Vorstand kann aus weiteren Personen bestehen, deren Aufgaben und Befugnisse in der Geschäftsordnung geregelt werden.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Aufstellung der Tagesordnungen
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Erstellung eines Jahresberichtes
  - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch beide Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand kann einstimmig ein Vorstandsmitglied zur alleinigen Vertretung des Vereins für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsarten bevollmächtigen.  
Die Erteilung sowie der Umfang dieser Einzelvertretungsbefugnis sind schriftlich festzuhalten.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden einstimmig gefasst.  
Beschlüsse können auch schriftlich oder in Textform gefasst werden.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt und im Vereinsregister eingetragen ist.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit berufen. Die Berufung ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderkrebshilfe Mainz e.V. - Alte Gärtnerei 2, 55128 Mainz, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens zu verwenden hat.

## **§ 12 Insolvenz**

Der Vorstand hat bei Anzeichen einer wirtschaftlichen Krise die gesetzlichen Pflichten zur Prüfung der Zahlungsfähigkeit und Überschuldung wahrzunehmen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen einzuleiten. Eine Verpflichtung zur Insolvenzanmeldung besteht nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

## **§ 13 Haftung des Vereins**

Die Haftung des Vereins für Schäden, die einem Vereinsmitglied durch Aufenthalt oder Benutzung der Vereinseinrichtungen entstehen, beschränkt sich auf Fälle, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 07.12.2025 von der Mitgliederversammlung des Fördervereins „Kokobelly Geburtshaus Mainz e.V.“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.